

## Empfehlung zum Umgang mit Trinkwasserinstallationen bei vorübergehender Einschränkung der Nutzung bestimmter Gebäude während der angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung gegen die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

### Vorbemerkung:

Aufgrund der in Schleswig-Holstein angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sind derzeit zahlreiche Einrichtungen und Gebäude auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dies betrifft zum Beispiel Hotels und andere Übernachtungseinrichtungen, aber auch Schulen und Kindergärten, öffentliche und private Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Wellnessanlagen.

Wird jedoch ein Gebäude längere Zeit nicht genutzt, hat dies zur Folge, dass das Wasser in der Trinkwasserinstallation des Gebäudes nicht regelmäßig ausgetauscht wird. Durch diese Stagnation des Wassers kann dies zu einer Verkeimung, also zu einem Aufwachsen von Bakterien in den Trinkwasserleitungen, führen. Wird dann ein Gebäude nach längerer Pause wieder in Betrieb genommen, ist die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers gemäß Trinkwasserverordnung nicht mehr gewährleistet, was mit einem erhöhten Erkrankungsrisiko der Verbraucherinnen und Verbraucher, beispielsweise durch Legionellen, einhergeht.

Um diesem gesundheitlichen Risiko vorzubeugen, sind als Gegenmaßnahme mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasserinstallationen einzuhalten, die einen Spülintervall von maximal 72 Stunden für Trinkwasserinstallationen angeben. Aus der Praxis gibt es jedoch Hinweise, dass diese Vorgaben nicht ausreichend sind, ein mikrobielles Wachstum zuverlässig zu verhindern.

### Empfehlungen

Es werden über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehenden Maßnahmen zum Umgang mit Trinkwasserinstallationen bei vorübergehender Stilllegung in nicht oder eingeschränkt genutzten Gebäuden während der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 empfohlen:

## Vorübergehende Stilllegung

- Eine Außerbetriebnahme einer Trinkwasserinstallation ist aus hygienischer Sicht auch bei einer länger andauernden Nichtnutzung oder eingeschränkter Nutzung eines Gebäudes möglichst zu vermeiden.
- Warmwasserbereiter sollten aus hygienischer Sicht temperaturseitig nicht reduziert oder gar ausgestellt werden.
- Es wird die Erstellung eines Spülplans beziehungsweise die Erweiterung eines bestehenden Spülplans empfohlen und die Spülungen sollten dokumentiert werden.

Liegt eine Gefährdungsanalyse nach § 16 Absatz 7 TrinkwV vor, sollte diese mit herangezogen werden, um bekannte Schwachstellen der Trinkwasserinstallation zu berücksichtigen.

Bei Unsicherheit bzw. Unkenntnis wird eine Abstimmung mit dem Gesundheitsamt oder mit einem Fachbetrieb empfohlen.

- Während der Nicht- oder verminderten Nutzung eines Gebäudes ist mindestens alle 72 Stunden zu spülen, wenn möglich häufiger. Das heißt, dass alle Entnahmestellen solange zu öffnen sind – sowohl für Warm- als auch für Kaltwasser! - bis ein vollumfänglicher Trinkwasseraustausch in der gesamten Trinkwasserinstallation stattgefunden hat. Das regelmäßige Spülen dient der Prävention.
- Tafelwasserspender, Kaffeemaschinen und ähnliche Getränkeautomaten sind mit einzubeziehen.
- Ideal wäre, die Simulation eines Normalbetriebs der Trinkwasserinstallation zu organisieren. Daher sollte darauf geachtet werden, dass mehrere Entnahmestellen gleichzeitig geöffnet werden, um auch in den Hauptleitungen eine effektive Bewegung des Trinkwassers zu erreichen.

## Wiederinbetriebnahme

- Generell sollte die turnusmäßige Wartung der Anlage nach DIN EN 806-5 Tabelle A berücksichtigt worden sein.
- Sieben Tage bevor das Gebäude wieder in den alltäglichen Betrieb überführt wird, sollte der Spülabstand auf einmal täglich verkürzt werden. Der Abstand zwischen zwei Spülungen sollte maximal 24 Stunden betragen. Auf gleichzeitige Öffnung mehrerer Entnahmestellen sollte aus oben genannten Gründen geachtet werden (auf freien Abfluss achten).
- Nach Wiederinbetriebnahme ist eine mikrobiologische Untersuchung zu veranlassen (siehe hierzu unten: „Hinweise zur Notwendigkeit einer anschließenden Beprobung“)
- Sofern eine Abschaltung der/s Warmwasserbereiter/s nicht zu vermeiden war, ist der Speicherinhalt komplett zu entleeren und mit frischem Wasser wieder aufzufüllen. Die Wiederinbetriebnahme des Warmwasserspeichers sollte spätestens sieben Tage vor der ersten Nutzung des Gebäudes beginnen. Die Temperatur sollte zwischen 60 und 65 °C liegen. Die Funktion der Zirkulationspumpe ist dabei unbedingt zu überprüfen.

- Tafelwasserspender, Kaffeemaschinen und ähnliche Getränkeautomaten sind mehrfach vor Benutzung zu spülen – siehe auch deren Betriebsanweisungen.

### Regulärer Betrieb

- Keine Verwendung von Stagnationswasser, insbesondere zum Trinken, für die Essenszubereitung und zum Duschen.
- Nach über 4 Stunden Stillstand das Wasser ablaufen lassen, bis es sich deutlich kühler oder, im Fall von Warmwasser, heiß anfühlt, bevor es zum Trinken, für die Essenszubereitung oder zum Duschen verwendet wird. Ablaufendes Wasser kann z.B. zum Blumengießen oder zum Vorspülen von Geschirr verwendet werden.
- Nach VDI 6023 sollte die Betriebstemperatur für Kaltwasser unter 20 °C und für Warmwasser über 55 °C an den Entnahmestellen liegen.

### Hinweise zur Notwendigkeit einer anschließenden Beprobung:

- Insbesondere aufgrund der Zwangsschließung haben aufgeschobene Legionellenuntersuchungen zeitnah zu erfolgen.
- Trat innerhalb des vergangenen Jahres eine hygienische Auffälligkeit oder ein Störfall mit Auswirkung auf die hygienische Beschaffenheit des Wassers auf (zum Beispiel Nachweis von Legionellen), ist die Notwendigkeit einer Untersuchung auf Legionellen im Rahmen der Wiederinbetriebnahme mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.
- Nach Aufhebung der Betriebsunterbrechung infolge der angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 ist, vor allem wenn die Aufhebung nicht zeitlich gestaffelt erfolgt, mit Kapazitätsengpässen bei den Untersuchungsstellen zu rechnen. In Abwägung von Anzahl und Schutzbedürftigkeit potentieller Nutzer\*innen beziehungsweise Besucher\*innen von Einrichtungen wird empfohlen, dass sich insbesondere Betreiber\*innen von Beherbergungsbetrieben um eine zeitnahe Beprobung auf Legionellen bemühen. Dazu zählen Ferienanlagen, Ferienwohnungen und -häuser, Campingplätze, Jugendherbergen, Hotels, Gasthöfe, Pensionen, privat genutzte Zweit- oder Drittwohnungen. Außerdem wird Sporteinrichtungen und hier insbesondere Fitnessstudios eine zeitnahe Beprobung empfohlen.

### Rechtlicher Hintergrund:

- Gemäß § 14b TrinkwV vorgeschriebene Untersuchungshäufigkeit auf Legionellen:
  - alle 3 Jahre bei Abgabe von Wasser im Rahmen einer gewerblichen, aber nicht öffentlichen Tätigkeit (z. B. Mietshaus, vermietete Arbeitsstätte)
  - einmal jährlich in anderen Fällen (Hotels, Ferienwohnungen, Campingplätze, Fitnessstudios, Sporthallen, Schulen, Kindertagesstätten, Schwimmbäder und andere)

- Eine Legionellenuntersuchung ist gemäß § 15 Absatz 3 TrinkwV innerhalb von zwei Wochen dem Gesundheitsamt zu melden. Wird der technische Maßnahmewert von 100/100 ml überschritten, hat die Untersuchungsstelle die von ihr festgestellte Überschreitung nicht nur der/m Betreiber\*in, sondern darüber hinaus unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden (§ 15a Absatz 1 TrinkwV). In so einem Fall wird das Gesundheitsamt zur Behebung der hygienischen Auffälligkeit oder des Störfalls Maßnahmen mit der/m Betreiber\*in besprechen und anordnen (§ 16 Absatz 7 und § 20 TrinkwV). Die Nutzer\*innen sind zu informieren (§ 21 TrinkwV).

#### Fazit:

Durch die Umsetzung dieser Empfehlungen kann ein/e Betreiber\*in das Risiko minimieren, dass in seinem Betrieb oder in seiner Einrichtung nach der überstandenen Zwangsschließung ein Stör- oder Erkrankungsfall zum Beispiel durch Legionellen auftritt und damit den reibungslosen Betrieb negativ beeinflusst, behindert oder schlimmstenfalls unterbindet.

Die empfohlenen Maßnahmen zur Erhaltung des empfohlenen Betriebes nahe am Normalbetrieb sind wirtschaftlicher als eine Legionellenkontamination mit all ihren gesetzlichen Folgen für Betreiber beziehungsweise für Unternehmer oder sonstige Inhaber.

#### Hinweis:

Diese Empfehlung wurde von der **AG TriWaCor-SH** - Interdisziplinäre Arbeitsgruppe TrinkwasserHYGIENE während der Corona-Pandemie in Schleswig-Holstein – erarbeitet.